

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/12671 –

### Maßnahmen gegen unseriöse Schlüsseldienste in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12671 – vom 11. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 23. Juli 2020 beauftragte eine Andernacherin einen Schlüsseldienst, dessen Kontakt sie im Internet fand. Grund hierfür war, dass ein Schlüssel verloren wurde und nun der Schließzylinder ausgetauscht werden sollte. Die Frau wurde zu einer Handynummer weitergeleitet. Prompt erschienen am darauffolgenden Tag zwei Männer in entsprechender Arbeitskleidung und führten die Arbeiten durch. Der Rechnungsbetrag in Höhe von fast 1 200 Euro für 15 Minuten Arbeit musste direkt beglichen werden. Eine Rechnung selbst sollte mit der Post gesendet werden. Die Polizei ermittelt wegen Wucher. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand des Beschlusses vom 30. Januar 2020, in dem der Landtag die Landesregierung aufgefordert hatte, auf Bundesebene Maßnahmen gegen unseriöse Schlüsseldienste zu ergreifen?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung, unabhängig des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2020, auf Landesebene zum Schutz vor unseriösen Schlüsseldiensten zwischenzeitlich ergriffen?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Polizei zu dem Vorfall des unseriösen Schlüsseldienstes vom 24. Juni 2020 in Andernach vor (bitte Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Wohnort, eventuell zu Vorstrafen der Tatverdächtigen sowie zum Geschäftsort des Schlüsseldienstes)?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Polizei zwischenzeitlich zu dem Vorfall des unseriösen Schlüsseldienstes vom 25. Dezember 2018 in Mainz vor (bitte Angaben zur Anzahl, zur Staatsangehörigkeit, zu eventuellen Vorstrafen der Tatverdächtigen sowie zum Geschäftsort des Schlüsseldienstes und zur Höhe des Schadens)?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Polizei zwischenzeitlich zu dem Vorfall des unseriösen Schlüsseldienstes in Bernkastel-Kues vom 1. März 2019 vor (bitte Angaben zur Anzahl, zur Staatsangehörigkeit, zu eventuellen Vorstrafen der Tatverdächtigen sowie zum Geschäftsort des Schlüsseldienstes und zur Höhe des Schadens)?
6. Haben die drei Geschädigten mittlerweile das zu viel gezahlte Geld von den Schlüsseldiensten zurückerstattet bekommen?
7. Welche konkreten Maßnahmen haben die zuständigen Gewerbeämter, die Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion und die zuständigen Finanzämter zwischenzeitlich bei den drei unseriösen Schlüsseldiensten ergriffen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich eine entsprechende Bundesratsinitiative eingebracht. Dazu wurden dem Bundesrat ein unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz erarbeiteter Gesetzentwurf sowie ein Verordnungsentwurf zugeleitet (Bundesrats-Drucksachen 375/20, 376/20). Ziel dieser Vorlagen ist es, die Preistransparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen und so den Schutz vor unseriösen Schlüsseldiensten zu verbessern. Beide Vorlagen wurden in der 992. Plenarsitzung des Bundesrates am 3. Juli 2020 behandelt und befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte, wenngleich aus anderem Anlass, eine Novelle des Preisordnungsrechts angekündigt. Aus Sicht der Landesregierung bietet es sich geradezu an, dass das zuständige Bundesministerium diese Novelle nutzt, um die Empfehlungen des Bundesrates aufzugreifen und dadurch auch dem Anliegen des Landtags Rheinland-Pfalz Rechnung trägt.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung wird auch weiterhin regelmäßig und umfassend die Verbraucherinnen und Verbraucher zu dieser Thematik informieren, beispielsweise durch die Förderung der Aktivitäten der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

In Fällen, in denen der Verdacht einer strafrechtlichen Relevanz besteht, erfüllen die Strafverfolgungsbehörden ihren Auftrag im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO).

Zu Frage 3:

Die Ermittlungen zu dem Ereignis dauern noch an. Weitergehende Auskünfte hierzu können wegen der andauernden Ermittlungen und der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht erteilt werden. Parlamentarische Anfragen auf der Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 Geschäftsordnung des Landtags können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Die Staatsanwaltschaft Mainz hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. November 2019 gemäß § 170 Abs. 2 der StPO eingestellt. Im konkreten Fall konnte weder eine Täuschungshandlung im Sinne von § 263 Strafgesetzbuch (StGB) noch die zur Erfüllung des Tatbestands des Wuchers gemäß § 291 StGB erforderliche Zwangslage der betroffenen Person festgestellt werden.

Zu Frage 5:

Die Staatsanwaltschaft Trier hat am 16. Februar 2020 – unter anderem wegen des Ereignisses vom 1. März 2019 – gegen drei Beschuldigte wegen gewerbsmäßigen Betruges in sechs Fällen Anklage zum Jugendschöffengericht Trier erhoben. Ein Hauptverhandlungstermin ist noch nicht bestimmt. Gegen einen weiteren Tatverdächtigen wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Weitergehende Informationen sind mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen jugendlicher bzw. heranwachsender Betroffener grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf der Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 Geschäftsordnung des Landtags können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses beantwortet werden.

Zu Frage 6:

Hierzu liegen der Landesregierung keine über das Straf- bzw. die Ermittlungsverfahren hinausgehenden Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 Bezug genommen.

Zu Frage 7:

Gewerbeämter und die Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion dürfen nur im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig werden. Da die Gewerbeämter nicht für die Kontrolle der von den Schlüsseldiensten angebotenen werkvertraglichen Leistungen zuständig sind, haben sie keine Maßnahmen ergriffen. Ob ein Schlüsseldienst unangemessen hohe Entgelte für die Türöffnung gefordert hat, kann der Kunde gegebenenfalls vor dem zuständigen Zivilgericht klären lassen.

Aus Gründen des Steuergeheimnisses kann die Frage hinsichtlich der konkreten Maßnahmen der zuständigen Finanzämter nicht beantwortet werden.

Roger Lewentz  
Staatsminister